

Der Markt Stadtlauringen erlässt aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung

über eine Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Wettringen“

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Wettringen“ wird diese Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt auf den Umgriff des mit Beschluss des Marktgemeinderates Stadtlauringen vom 20.06.2024 in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Wettringen“.

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke:

Fl.Nrn. 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 542, 543, 544, 545, 546, 561/1, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 621 845 der Gemarkung Wettringen

(3) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem angehängten Lageplan der als Anlage 1 zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist. Der räumliche Geltungsbereich ist in diesem Lageplan rot dargestellt.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden und bauliche Anlage nicht beseitigt werden;

2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen der Markt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Markt.

§ 4

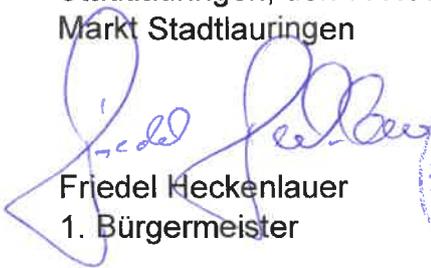
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

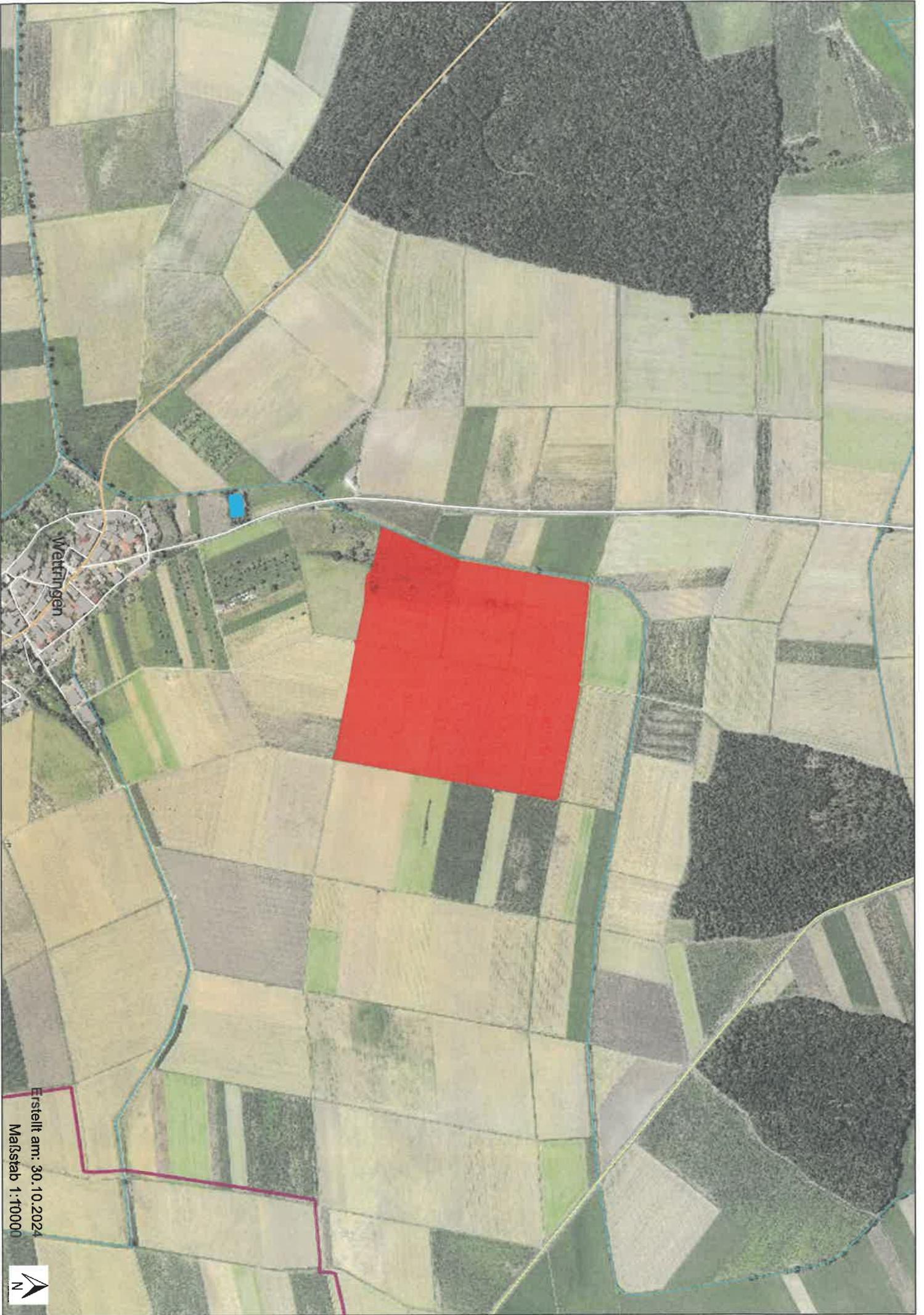
(2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren.“

Stadtlauringen, den 7. November 2024

Markt Stadtlauringen


Friedel Heckenlauer
1. Bürgermeister





Wettlingen

Erstellt am: 30.10.2024

Maßstab 1:10000



